

Mietbedingungen gültig ab September 2022

Mietbedingungen

Die dem Auftraggeber laut Offert angebotenen Messgeräte werden von Amessco gemäß den Bedingungen des Offerts sowie diesen Mietbedingungen in der jeweils gültigen Fassung montiert und für die Dauer der im Offert enthaltenen Laufzeit vermietet. Abweichungen zu diesen Mietbedingungen erfordern zu ihrer Gültigkeit die Unterfertigung durch Auftraggeber und Amessco. Alle Preise verstehen sich netto zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

1. Mietgegenstand und Mietentgelt:

1.1. Die Messgeräte werden dem Auftraggeber gegen Bezahlung eines Mietentgelts (Jahresmiete) am jeweiligen Aufstellungsort gemäß Offert auf die jeweilige Laufzeit vermietet.

1.2. Die definitiv benötigte Stückzahl der jeweiligen Messgeräte ergibt sich aus den baulichen Gegebenheiten im Zuge der Bestandsaufnahme und Montage. Im Zuge der Bestandsaufnahme und Montage kann sich daher eine Änderung der benötigten Stückzahl gegenüber den Annahmen im Offert ergeben. Diese Beurteilung obliegt ausschließlich Amessco.

1.3. Die zu bezahlende Jahresgesamtmiete setzt sich aus dem Mietpreis je Produkt und der benötigten Stückzahl zusammen.

2. Leistungen von Amessco:

2.1. Anschaffung, Lieferung und Montage von geeichten Messgeräten.

2.2. Gegebenenfalls Lieferung und Montage von Montagezubehör.

2.3. Erhaltung der Funktionsfähigkeit (Reparatur bzw. Austausch bei Mängeln oder Abnutzung) und – falls gesetzlich notwendig – einer gültigen Eichung (inkl. Entrichtung der damit verbundenen Kosten, z.B. Eichgebühr).

2.4. Regeltausch: Bei Erreichen des Endes der technischen Lebensdauer (Eichung, Batterielaufzeit) werden die Geräte gem. aktueller Preisliste durch Amessco ausgetauscht.

3. Montage und Übergabe; Nachmontagen; Eigentumsübergang

3.1. Mit „Montage“ wird der Lieferzeitpunkt und die Durchführung der Montagearbeiten bezeichnet.

3.2. Mit Erledigung der Montage ist der Mietgegenstand übergeben und die Mietdauer beginnt.

3.3. Für den Fall, dass Nachtermine für Montage notwendig werden, aufgrund von Versäumnissen, die nicht im Einflussbereich von Amessco liegen, werden dem Auftraggeber diese zusätzlichen Montage- und Wegzeiten laut den gültigen Tarifen in Rechnung gestellt.

3.4. Die vermieteten Messgeräte verbleiben während der gesamten Vertragsdauer im Eigentum von Amessco.

3.5. Davon ausgenommen sind benötigte Einbauteile (z.B. Rosetten, ...). Diese gehen mit Ablauf der ersten Mietperiode in das Eigentum des Auftraggebers über.

3.6. Im Fall, dass Amessco bei Beendigung des Vertrags das Recht auf Demontage (siehe 10.1.) innerhalb von zwei Monaten nach Mietende nicht geltend macht, gehen die am Aufstellungsort verbleibenden Geräte ins Eigentum des Auftraggebers über.

4. Regeltausch

4.1. Die technische Lebensdauer der Geräte bestimmt sich nach der gesetzlichen Einsatzdauer (Eichfrist) bzw. Batterielaufzeit und erfordert bei Erreichen dieser Fristen den Austausch der Mietgegenstände, der als Regeltausch bezeichnet wird.

4.2. Dabei besteht eine einheitliche Regeltausch-Frist, die mit dem Tag der Montage beginnt und sich nach den Geräten und den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und technischen Normen richtet. Nach Ablauf der jeweiligen Regeltausch-Frist hat Amessco die betroffenen Geräte auszutauschen (Regeltausch). Grundsätzlich entspricht die Regeltausch-Frist der Laufzeit.

4.3. Amessco ist dabei berechtigt, die bestehenden Geräte durch gleichartige oder gleichwertige Geräte auszutauschen.

4.4. Für die Durchführung des Regeltausches gelten dieselben Bestimmungen wie für die Montage.

5. Mietbeginn; Mietdauer

5.1. Mit Montage durch Amessco gelten die Messgeräte als vertragsgemäß bereitgestellt (Mietbeginn).

5.2. Die Miete gilt als auf die im Offert angegebene Mietdauer abgeschlossen und verlängert sich nach Ablauf der Regeltauschfrist um eine weitere Periode.

6. Mietzahlungen und Fälligkeit

6.1. Das Mietentgelt für die vermieteten Messgeräte wird einmal jährlich verrechnet und ist nach Rechnungslegung ohne Abzüge fällig.

7. Anpassung der Miethöhe

7.1. Nach Ablauf einer Regeltausch-Periode und durchgeführtem Regeltausch ist Amessco zur Anpassung der jährlichen Mietbeträge berechtigt. Die Anpassung beruht auf den Änderungen der preisbildenden Faktoren. Preisbildende Faktoren sind Lohn-, Material- und Finanzierungskosten, Abgaben, Umlagen etc., Gebühren, Kosten der Eichung. Die angepassten Preise sind jeweils der aktuellen Preisliste zu entnehmen.

8. Beendigung des Mietverhältnisses

8.1. Das Mietverhältnis kann einvernehmlich oder durch Kündigung aufgelöst werden.

Mietbedingungen gültig ab September 2022

8.2. ORDENTLICHE KÜNDIGUNG:

Das Mietverhältnis kann jeweils zum Ende eines Mietjahres, erstmals zum Ablauf des dritten Mietjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist schriftlich beendet werden. Im Fall von Verbrauchergeschäften gelten die Kündigungsbestimmungen gem. § 15 KSchG. Eine Kündigung kann sich nur auf das gesamte Mietverhältnis beziehen, daher nicht auf einzelne Geräte.

8.3. AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG:

Das Mietverhältnis kann zudem aus wichtigem Grund beendet werden, wenn einem der Vertragspartner die Fortsetzung unzumutbar ist. Als wichtiger Grund auf Seiten von Amessco gilt, dass der Mieter mit einer Mietzahlung trotz mindestens zweimaliger schriftlicher Mahnung und einer angemessenen Nachfrist in Verzug gerät.

9. Zahlungsverpflichtungen nach Beendigung

9.1. Die noch nicht abgerechneten laufenden Mietraten werden nach Rechnungslegung (Jahresabrechnung), frühestens aber am auf das Mietende folgenden Tag zur Zahlung fällig.

9.2. Bei einvernehmlicher Auflösung, ordentlicher Kündigung durch den Mieter sowie bei außerordentlicher Kündigung durch Amessco vor Ende der Laufzeit (siehe Offert) ist der Mieter zur Leistung von 70% der auf die Rest-Laufzeit (bezogen auf die Laufzeit laut Offert) entfallenden Mieten für den Mietgegenstand verpflichtet. Diese sind prompt nach Rechnungslegung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

10. Rückstellung bei Beendigung

10.1. Nach Mietende ist Amessco binnen 2 Monaten ab Ende des Mietvertrags zur Demontage der Ausstattung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Verbleiben die Mietgeräte am Aufstellungsort, treffen Amessco keine Pflichten mehr betreffend die Ausstattung.

10.2. Im Falle der Demontage ist Amessco nicht verpflichtet, den vor Montage der Ausstattung vor Ort angetroffenen ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

11. Störungen und Ausfälle/Behebungskosten

11.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, erkennbare und erkannte Störungen und Ausfälle unverzüglich zu melden. Die notwendigen Reparaturarbeiten dürfen nur durch Amessco oder von Amessco beauftragtem Personal durchgeführt werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die Mietgegenstände nur bestimmungsgemäß zum Einsatz gelangen. Die Durchführung der Messungen erfolgt ausnahmslos durch Amessco.

11.2. Behebungsaufwendungen, die auf Ausfälle und Störungen, die auf einen Produktfehler oder dergleichen zurückgehen, gehen nicht zu Lasten des Auftraggebers.

11.3. Der durch Störungen und Ausfälle, die auf eine unsachgemäße Behandlung der gemieteten Ausstattung zurückgehen, verursachte Behebungsaufwand muss vom Auftraggeber getragen werden.

11.4. Dies gilt auch für Störungen und Ausfälle, die auf unabwendbare Einwirkungen auf die gemieteten Messgeräte zurückgehen (zB durch verunreinigtes Wasser, höhere Gewalt).

11.5. Die durch Falschmeldungen entstandenen Aufwendungen werden dem Auftraggeber verrechnet.

12. Bauliche Veränderungen

12.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, allfällig notwendige bauliche Maßnahmen im Zusammenhang mit den gemieteten Messgeräten (Änderungsbedarf), im Vorhinein bekanntzugeben. Die durch eine erforderliche Anpassung der Geräteausstattung verursachten Aufwendungen (Demontage, Montage,...) gehen zu Lasten des Mieters.

12.2. Der Nichtgebrauch von im Zuge von baulichen Veränderungen abmontierten Produkten wirkt sich erst in der nachfolgenden Regeltauschperiode auf die Höhe der Miete aus. Die Rückgabe derartiger Produkte gegen Kostenersatz ist ausgeschlossen, eine Weiterverwendung in der gleichen wirtschaftlichen Einheit hängt von der Tauglichkeit des Produktes ab.

13. Veränderung der Geräteausstattung nach Mietbeginn

13.1. Im Falle einer Auftragsenerweiterung für Objekte in denen bereits mindestens einmal die laufende Jahresmiete abgerechnet wurde, wird die Miete von zusätzlichen Geräten pro Stück nach der aktuellen Preisliste berechnet.

14. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mietgeräte nicht beschädigt werden.

Der Auftraggeber darf über die Mietgegenstände nicht verfügen, insbesondere sie nicht verpfänden, oder belasten, oder Dritten überlassen.

Der Auftraggeber hat allfällige Schäden an den Geräten unverzüglich Amessco zu melden, um die Gelegenheit zur Beseitigung zu geben. Erfolgt keine unverzügliche Meldung, trägt der Auftraggeber die daraus entstehenden Kosten.

15. Vertragsabschluss/Rücktrittsrechte von Verbrauchern

15.1 Von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) und einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) kann ein Verbraucher im Sinne des KSchG gemäß § 11 FAGG zurücktreten.

15.2 Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

15.3 Ist die Ausfolgung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. ist Amessco den gesetzlichen Informationspflichten nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt Amessco die Urkundenausfolgung/ die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Rücktrittsfrist vierzehn Tage nachdem der Verbraucher die Urkunde/ die Information erhalten hat.

15.4 Die Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Damit der Verbraucher sein Rücktrittsrecht ausüben kann, muss der Verbraucher Amessco mittels eindeutiger Erklärung (postalisch versandter Brief, E-Mail) über seinen Entschluss informieren, von diesem Vertrag zurückzutreten. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechtes vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet.

15.5 Wenn der Verbraucher von einem Vertrag gem. § 11 FAGG zurücktritt, hat Amessco dem Verbraucher alle Zahlungen, die Amessco vom Verbraucher erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt des Verbrauchers von diesem Vertrag bei Amessco eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet Amessco dasselbe Zahlungsmittel, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Verbraucher wegen dieser Rückzahlung Entgelte verrechnet.

16. AGB

16.1. Im Übrigen gelten die Amessco Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

16.2. Diese Mietbedingungen sind integrierender Bestandteil aller unserer Verträge, Offerte etc. dar und stehen zum Download unter www.amessco.at zur Verfügung. Auf Verlangen werden diese Mietbedingungen auch in Papierform zur Verfügung gestellt. Aktuelle Preislisten können jederzeit bei Amessco angefordert werden.

Diese Mietbedingungen gelten sowohl für Verbraucher- als auch Unternehmensgeschäfte.